BASISWISSEN: Rechtliche Grundlagen für die Arbeit in psychiatrischen Einrichtungen

Rolf Marschner arbeitet in München als Fachanwalt für Sozialrecht mit den Schwerpunkten Behindertenrecht und Rechtsfragen der Psychiatrie. Seit 1983 ist er Mitherausgeber der Zeitschrift »Recht & Psychiatrie«.

Rolf Marschner

BASISWISSEN: Rechtliche Grundlagen für die Arbeit in psychiatrischen Einrichtungen

Psychiatrie-Verlag

Die Reihe *Basiswissen* wird herausgegeben von:
Michaela Amering, Ilse Eichenbrenner, Hiltrud Kruckenberg,
Clemens Cording, Michael Eink, Klaus Obert und Wulf Rössler

Marschner, Rolf
Basiswissen: Rechtliche Grundlagen für die Arbeit in psychiatrischen Einrichtungen
Basiswissen 16
ISBN 978-3-88414-468-8 (Print)
ISBN 978-3-88414-732-0 (PDF)

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über http://dnb.ddb.de abrufbar.

© Psychiatrie-Verlag GmbH, Bonn 2009
Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf ohne
Zustimmung des Verlags vervielfältigt oder verbreitet werden.
Lektorat: Psychiatrie-Verlag, Bonn
Manuskriptberatung: Ilse Eichenbrenner, Berlin
Umschlaggestaltung, Typografie und Satz: Iga Bielejec, Nierstein
Druck und Bindung: GRASPO CZ, a. s., Zlín Tschechische Republik

Weitere Bücher der Reihe »Basiswissen« finden sie im Internet:
www.psychiatrie-verlag.de

8 Abkürzungsverzeichnis
10 Vorwort

12 **Handlungsfelder und berufsrechtliche Grundlagen**
12 Tätigkeitsfelder und Berufsgruppen
13 Berufsrechtliche Regelungen

17 **Grundbegriffe**
17 Psychische Krankheit und seelische Behinderung
20 Gleichstellung psychisch kranker Menschen im Recht
22 Das Selbstbestimmungsrecht psychisch kranker Menschen
26 Einwilligungsfähigkeit
27 Selbstbestimmung durch Vorausverfügung und Vollmacht
28 Geschäftsfähigkeit und Testierfähigkeit
32 Deliktsfähigkeit und Schuldfähigkeit
34 Sozialrechtliche Grundbegriffe

37 **Der Umgang mit Informationen**
38 Rechtliche Grundlagen der Schweigepflicht
43 Rechtliche Grundlagen des Datenschutzes
44 Dokumentation und Akteneinsicht

48 **Rechtliche Grundlagen der Behandlung und Betreuung**
48 Behandlungs- und Betreuungsvertrag
50 Rechtsgrundlagen der Behandlung
51 Rechtsgrundlagen der Zwangsbehandlung
54 Patientenverfügung und Behandlungsvereinbarung

57 **Haftung der Mitarbeiter psychiatrischer Einrichtungen**
57 Rechtliche Grundlagen der Haftung
60 Sorgfaltspflichten und berufliche Standards

65 **Der Umgang mit psychiatrischen Krisen**
66 Psychiatrische Notfallversorgung
67 Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes und der Polizei
68 Hilfen und Maßnahmen nach PsychKG
71 Unterbringung nach PsychKG / Unterbringungsgesetz
74 Unterbringungsverfahren
77 Unterbringung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie

79 **Der Umgang mit chronisch psychisch kranken Menschen**
79 Bestellung eines rechtlichen Betreuers
84 Betreuungsverfahren
85 Aufgaben und Pflichten des rechtlichen Betreuers in der psychiatrischen Versorgung
89 Unterbringung und Freiheitsentziehung durch den rechtlichen Betreuer
94 Grundlagen des Heimrechts
94 Schwerbehindertenrecht
96 Leistungen bei Pflegebedürftigkeit

98 **Straftaten psychisch kranker Menschen**
98 Strafrechtliche Unterbringung
100 Maßregelvollzug
102 Entlassung und Nachsorge

103 **Soziale Sicherung psychisch kranker Menschen**
103 Entgeltersatzleistungen der Sozialversicherung
106 Sozialhilfeleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

110 **Sozialrechtliche Grundlagen der psychiatrischen Versorgung**
110 Aufgaben und Leistungsgrundsätze des Sozialgesetzbuches bei psychischen Krankheiten
113 Grundzüge des Rehabilitationsrechts
117 Behandlung und Versorgung im stationären Bereich
122 Behandlung und Versorgung im ambulanten Bereich

126 Zuständigkeiten und Zugang zu Leistungen
130 Leistungen durch Dienste und Einrichtungen
132 Persönliches Budget

135 Nachwort

136 **Anhang**
136 Literatur
137 Ausgewählte Internetadressen
138 Stichwortverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

AGG Allgemeines Gleichstellungsgesetz

BayObLG Bayerisches Oberstes Landesgericht

BDSG Bundesdatenschutzgesetz

BGB Bürgerliches Gesetzbuch

BGG Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen

BGH Bundesgerichtshof

BtBG Betreuungsbehördengesetz

BtMG Betäubungsmittelgesetz

BVerfG Bundesverfassungsgericht

BVerwG Bundesverwaltungsgericht

BVG Bundesversorgungsgesetz

DRV Deutsche Rentenversicherung

FGG Gesetz über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit

GdB Grad der Behinderung

GG Grundgesetz

HeimG Heimgesetz

KG Kammergericht

MBO-Ä (Muster-)Berufsordnung für die deutschen Ärztinnen und Ärzte

MdE Minderung der Erwerbsfähigkeit

MRVG Maßregelvollzugsgesetz

NJW Neue Juristische Wochenschrift

NStZ Neue Zeitschrift für Strafrecht

OLG Oberlandesgericht

ÖGD Öffentlicher Gesundheitsdienst

PsychKG Psychisch-Kranken-Gesetz (Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke)

Psych-PV Psychiatrie-Personalverordnung

PsychThG Psychotherapeutengesetz

R & P Fachzeitschrift »Recht & Psychiatrie«

RPK Rehabilitationseinrichtung für psychisch kranke Menschen

SGB I Sozialgesetzbuch Erstes Buch – Allgemeiner Teil

SGB II Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitssuchende

SGB III Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung

SGB V Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung

SGB VI Sozialgesetzbuch Sechstes Buch – Gesetzliche Rentenversicherung

SGB VII Sozialgesetzbuch Siebtes Buch – Gesetzliche Unfallversicherung

SGB VIII Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe

SGB IX Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

SGB X Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – Verwaltungsverfahren

SGB XI Sozialgesetzbuch Elftes Buch – Gesetzliche Pflegeversicherung

SGB XII Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe

StGB Strafgesetzbuch

StPO Strafprozessordnung

TVöD Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst

UG / UBG Unterbringungsgesetz

VBVG Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz

WfbM Werkstatt für behinderte Menschen

Vorwort

Mitarbeiter psychiatrischer Einrichtungen sind zunehmend mit rechtlichen Fragestellungen konfrontiert. Dafür sind mehrere Gründe denkbar: Menschen mit Psychiatrieerfahrung fordern immer selbstbewusster ihre Rechte auf Selbstbestimmung und Teilhabe ein. Gleichzeitig werden die Anforderungen an das berufliche Handeln in der Psychiatrie durch die Diskussion über berufliche Qualitätsstandards innerhalb der verschiedenen Berufsgruppen, aber auch durch die Gesetzgebung und Rechtsprechung immer genauer umschrieben. Eine wesentliche Rolle spielt die Sozialgesetzgebung, die zwar einerseits den Teilhabeanspruch kranker und behinderter Menschen stärker in den Vordergrund stellt, aber andererseits durch die Betonung der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit enge finanzielle Grenzen auch für die psychiatrische Versorgung zieht.

Die rechtlichen Fragen betreffen die berufsrechtliche Stellung der Mitarbeiter psychiatrischer Einrichtungen, die rechtliche Stellung der Klienten und vor allem die Beziehung zwischen beiden und die sich daraus ergebenden Pflichten. Nicht alle denkbaren rechtlichen Konstellationen können angesprochen werden. Der Schwerpunkt liegt auf den für die tägliche Berufspraxis relevanten Fragestellungen, die sich in den verschieden Berufsfeldern ergeben können. Die Darstellung umfasst den ambulanten wie den stationären Bereich und betrifft den Umgang mit den Betroffenen von der psychiatrischen Krise bis zur Behandlung im psychiatrischen Krankenhaus sowie in der Rehabilitation und im Betreuten Wohnen. Dabei geht es um den Umgang mit Informationen, die Behandlung der Betroffenen, die Anwendung oder Vermeidung von Zwang sowie die Einbeziehung Dritter (Angehörige, rechtliche Betreuer). Im Vordergrund steht eine an den Rechten und der Selbstbestimmung der Betroffenen orientierte Herangehensweise an rechtliche Fragestellungen. Gleichzeitig sind

die berechtigten Interessen der Mitarbeiter psychiatrischer Einrichtungen zu berücksichtigen, weil sie sich gegebenenfalls rechtlich für ihr Handeln verantworten müssen.

In die Darstellung einbezogen werden auch die soziale Sicherung psychisch kranker Menschen und die sozialrechtlichen Grundlagen der psychiatrischen Versorgung. Soweit es um grundlegende soziale Rechte der Betroffenen auf Existenzsicherung und Rehabilitation geht, wird ergänzend auf das Buch »Psychisch Kranke im Recht« des Balance-Verlages verwiesen.

Die rechtlich relevanten Regelungen für Mitarbeiter psychiatrischer Einrichtungen verteilen sich auf das gesamte Recht. Entsprechende Vorschriften finden sich im Zivilrecht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht. Das führt in einer sowieso immer komplizierter werdenden Rechtsordnung dazu, dass die entsprechenden Vorschriften nicht immer leicht zu finden sind oder zur Verfügung stehen. Die vorliegende Einführung soll einen Überblick über die komplexen Regelungen geben und dazu beitragen, sie transparent und auffindbar zu machen. Deswegen werden die wesentlichen rechtlichen Vorschriften angegeben. Zumindest das für das jeweilige Bundesland geltende PsychKG bzw. Unterbringungsgesetz, ein Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) mit den Vorschriften des Betreuungsrechts sowie ein aktuelles Sozialgesetzbuch sollten in jedem Handapparat zur Verfügung stehen. Gerichtsurteile und Fachaufsätze werden, soweit möglich, mit den Fundstellen in der Fachzeitschrift »Recht & Psychiatrie« (R&P) angegeben. Die Gerichtsentscheidungen der letzten Jahre sind auch im Internet unter den Adressen der jeweiligen Gerichte zu finden (z. B. www.bundesgerichtshof.de; www.bundessozialgericht.de).

Rolf Marschner

Handlungsfelder und berufsrechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Anforderungen an die Mitarbeiter psychiatrischer Einrichtungen hängen einerseits von ihren Tätigkeitsfeldern, andererseits von ihrem Beruf ab. Gerade die berufsrechtlichen Grundlagen für Ärzte, Psychologen, Sozialpädagogen, Ergotherapeuten und Krankenpfleger sind sehr unterschiedlich. Von Bedeutung ist aber auch, ob die Arbeit im stationären oder ambulanten Bereich, im Angestelltenverhältnis oder in freier Praxis, im Team oder allein stattfindet.

Tätigkeitsfelder und Berufsgruppen

Im stationären Bereich werden die in der Psychiatrie tätigen Berufsgruppen nach wie vor in der Psychiatrie-Personalverordnung festgelegt. Diese regelt die Maßstäbe und Grundsätze zur Ermittlung des Personalbedarfs für Ärzte, Krankenpflegepersonal und sonstiges therapeutisches Fachpersonal und gilt für psychiatrische Krankenhäuser und psychiatrische Abteilungen (§ 1 Psych-PV). Dazu gehören auch die Tageskliniken. Als sonstiges therapeutisches Fachpersonal werden Diplompsychologen, Ergotherapeuten, Bewegungstherapeuten, Krankengymnasten, Physiotherapeuten, Sozialarbeiter und Sozialpädagogen benannt (§ 5 Psych-PV), in der Kinder- und Jugendpsychiatrie zusätzlich Erzieher, Sprachheiltherapeuten und Logopäden (§ 9 Psych-PV). Dieser multiprofessionelle Ansatz unter Einbeziehung nichtmedizinischen Behandlungspersonals wurde inzwischen auch vom Bundessozialgericht für den Bereich der stationären Behandlung psychisch kranker Menschen hervorgehoben (BSG in: R & P 2005, 145 ff.).
In Einrichtungen der ambulanten Versorgung sind im Wesentlichen die-

selben Berufsgruppen tätig, allerdings mit anderen Schwerpunkten. Einzelheiten ergeben sich in der Regel aus den Vereinbarungen mit den Kostenträgern. Vereinbarungen, Seite 131

Für ambulante und stationäre Rehabilitationseinrichtungen (RPK) ergibt sich dies aus der RPK-Empfehlungsvereinbarung vom 29.9.2005. Allerdings müssen Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation nicht zwingend unter ständiger ärztlicher Verantwortung stehen, wenn die Art der Behandlung dies nicht erfordert (§15 Abs.2 SGB VI). Dies betrifft vor allem Einrichtungen der Suchtkrankenversorgung. Für den Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben werden zusätzlich Fachkräfte in der beruflichen Rehabilitation und betriebliche Fachanleiter genannt.

Für den ambulanten Bereich bestehen nur teilweise gesetzliche Regelungen. So legen die meisten PsychKGs fest, dass die Sozialpsychiatrische Dienste unter der Leitung eines Arztes oder einer Ärztin mit abgeschlossener psychiatrischer Weiterbildung stehen (siehe z.B. §7 Abs.2 NdsPsychKG). Weitergehend heißt es in einigen Gesetzen, dass der Sozialpsychiatrische Dienst mit dem für die Aufgabenstellung angemessenen und bedarfsgerechten psychiatrischen und psychosozialen Fachpersonal auszustatten ist (so z.B. §6 Abs.1 MVPsychKG, §5 Abs.1 RhPfPsychKG). Entsprechende Regelungen fehlen in den Bundesländern, die über kein PsychKG verfügen, insbesondere in Bayern und Baden-Württemberg.

In den gemeinsamen Empfehlungen zu den Anforderungen an die Leistungserbringer für Soziotherapie wird nach derzeitigem Stand festgelegt, dass hierfür Fachkrankenpflegekräfte für Psychiatrie sowie Sozialpädagogen und Sozialarbeiter mit psychiatrischer Berufserfahrung in Betracht kommen.

Berufsrechtliche Regelungen

Berufsrechtliche Vorschriften regeln in erster Linie die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die Berufsausübung einschließlich der Zulassung

zum Beruf. Dies betrifft vor allem die berufsständisch organisierte Ärzteschaft.

Ärzte und Psychotherapeutinnen

Für die Ausübung des Arztberufs benötigen Ärzte nach der Bundesärzteordnung einen Fähigkeitsnachweis, die Approbation. Dies gilt nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) auch für Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

Wer ohne Approbation die Heilkunde ausüben will, bedarf der Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz. Heilkunde im Sinn des Heilpraktikergesetzes ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste anderer ausgeübt wird. Keine Ausübung der Heilkunde ist die Beratung in sozialen Konflikten (siehe § 1 Abs. 3 PsychThG). Die Abgrenzung insbesondere bei psychosozialen Beratungsstellen (Sozialpsychiatrische Dienste, Suchtberatungsstellen usw.) ist im Einzelfall vorzunehmen und kann schwierig sein. Die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis setzt keinen der Approbation vergleichbaren Fähigkeitsnachweis voraus, obwohl Eignungsprüfungen hinsichtlich einiger grundlegender berufsbezogener Fachkenntnisse stattfinden. Es handelt sich um eine Unbedenklichkeitsbescheinigung, die in erster Linie dem Ziel dient, Schäden für die Gesundheit der Allgemeinheit zu vermeiden. Nach der Rechtsprechung bedürfen auch psychotherapeutisch tätige Psychologen der Heilpraktikererlaubnis, soweit sie nicht als Psychologische Psychotherapeuten approbiert sind. Allerdings unterliegen sie aufgrund ihrer akademischen Ausbildung nur einer eingeschränkten Überprüfung, soweit sie nur eine Erlaubnis als Psychotherapeuten anstreben. Psychologen ohne Approbation und andere therapeutisch tätige Personen dürfen seit Inkrafttreten des Psychotherapeutengesetzes nicht mehr die Bezeichnung »Psychotherapeut« bzw. »Psychotherapeutin« führen.

Krankenpflegekräfte

Für die Krankenpflegeberufe ergeben sich die Voraussetzungen für die Führung der Berufsbezeichnung und die Ertei-